

Was kommt auf die Unternehmen zu?

Ausschnitt aus der Zeitschrift BIT, Ausgabe 5, September 2001

Wesentliche Inhalte der GDPdU

1. Die elektronische Signatur für originär digitale Dokumente wird verbindlich. Hintergrund ist die Tatsache, dass durch die offizielle Einführung der elektronischen Signatur zukünftig rechtskräftige Dokumente und Transaktionen entstehen, die nicht mehr physisch in Papier dokumentiert werden können. Für die Archivierung von digital signierten Dokumenten und dazugehörigen Zertifikaten gibt es bisher kaum adäquate Lösungen am Markt.
2. Die elektronische Archivierung über die Laufzeit der Aufbewahrungsfrist wird für alle originär digitalen Daten und Dokumente Pflicht. Für Daten aus Buchhaltungssystemen und anderen kaufmännischen Lösungen sowie für originär digital erhaltene kaufmännische Dokumente mit Vertrags- und Belegcharakter gilt die recherchierfähige Aufbewahrung in digitaler Form. Wird ein elektronisches Archivsystem genutzt, so ist sowohl über den Index als auch über die Inhalte der im COLD-Verfahren (Computer Output on LaserDisk) gespeicherten Inhalte eine Suche zu ermöglichen.
3. Originär als Daten vorliegende Buchungen, Transaktionen und Dokumente müssen maschinell auswertbar und recherchierfähig gehalten werden. Die COM-Verfilmung (Computer Output on Microfilm) wird explizit als nicht mehr ausreichend und zulässig definiert. Aber auch die Konvertierung in TIF- und PDF-Formate für diese Daten wird ausgeschlossen. Dies bedingt, dass kaufmännische Daten und Dokumente entweder im originären Verwaltungssystem vorgehalten werden oder aber in einem über eine Index-Datenbank recherchierfähigen Archivsystem gespeichert werden. Gescannte Eingangspost kann natürlich weiterhin als PDF oder TIF gespeichert werden oder aber wie bisher in Papier geordnet aufbewahrt werden.
4. Der Datenspeicher soll nur einmal beschreibbar und unveränderbar sein. Dies ist ein deutliches Argument für digitale optische Speicher in WORM-Technologie (Write Once Read Many). Hierzu gehören traditionelle digitale optische Speicher und CD-Medien in dieser Technologie. Zunehmend aber auch DVD. Inwieweit die Definition auf magnetische Speichersysteme, die speziell abgesichert sind, zutreffen kann, ist abzuwarten.
5. Die Prüfer der Finanzbehörde haben direkten recherchierenden Zugriff und verlangen maschinell auswertbare auf Daten und Dokumente. Hierfür sind drei Arten des Zugriffs vorgesehen: a) die eigenständige Recherche beim Steuerpflichtigen vor Ort (der ursprünglich vorgesehene Online-Zugriff wurde ausgeschlossen), b) die Recherche mit Unterstützung durch Personal des Steuerpflichtigen, und c) die Mitnahme von Medien mit allen Daten und Dokumenten für die Prüfung im Finanzamt. Für a) und b) wird erwartet, dass die Informationen indiziert und recherchierfähig sind. Speziell für c) ist festzustellen, dass es derzeit nur sehr wenige Anbieter gibt, die den Anspruch der Recherchierbarkeit auf Offline-Medien realisiert haben.

6. Es wird keine Einschränkung in Hinblick auf die Größe oder Art des Unternehmens gemacht. Die GDPdU betrifft alle steuerpflichtigen Unternehmen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist nur sehr vage definiert. Es ist jedoch klargestellt, dass Daten seitens der Finanzbehörden nach der Prüfung wieder zurückgegeben bzw. gelöscht werden.

7. Die GDPdU setzt eine ausführliche Protokollierung aller Transformationen voraus. Im Prinzip muss der Eingang, die Verarbeitung und der Transport im System, die Indizierung und Änderung von Indizes sowie die endgültige Archivierung im System nachvollziehbar sein. Die Transformation schließt auch die Migration bei Systemwechseln ein. Neben Journalen und Protokollen macht dies eine Verfahrensdokumentation (wie in der GoBS beschrieben) erforderlich.

Die GDPdU ist auf dem Server des BMF unter der URL www.bundesfinanzministerium.de/fach/abteilungen/besiverk/gdpdu.pdf abrufbar.

Welche Auswirkungen sind zu erwarten?

Die GDPdU betrifft eigentlich nur Informationen, die Daten der Finanzbuchhaltung, der Anlagenbuchhaltung und der Lohnbuchhaltung zuzuordnen sind. Zusätzlich wird aber beschrieben, dass alle weiteren steuerlich relevanten Daten in den unterschiedlichsten Systemen zu qualifizieren und zugreifbar gemacht werden müssen. Jeder Steuerpflichtige muss für sich prüfen, welche Daten und Dokumente betroffen sind und in welcher Form sie anforderungsgemäß vorgehalten werden können.

Mit der GDPdU wird die digitale Signatur im Handelsverkehr verankert. Die GDPdU ist damit eine direkte Folge von europäischen Gesetzgebungen zur elektronischen Signatur, E-Commerce und anderen.

Jeder Anwender eines elektronischen Archivsystems muss prüfen, ob er bereits die Vorkehrungen für einen lesenden Zugriff durch die Finanzbehörden auf die relevanten Daten realisieren kann und ob alle anderen, dass Unternehmen betreffenden Informationen im Archivsystem separiert sind.

Wer noch kein elektronisches Archivsystem im Einsatz hat muss prüfen, ob er die Anforderungen durch eine verlängerte Aufbewahrung im operativen Buchhaltungssystem in Kombination mit der Papierform oder aber durch ein zusätzlich zu installierendes Archivsystem abgedeckt werden können. Die GDPdU fördert den Einsatz der elektronischen Archivierung, macht ihn aber nicht zur ausschließlichen Pflicht.

Die Umsetzung der GDPdU hat ab dem 1. 1. 2002 zu erfolgen. Es gibt jedoch eine Reihe von Übergangsregelungen, die die Vorlage älterer Aufzeichnungen, die Vorhaltung von Systemen zur Reproduktion älterer Daten und ähnliche Randbereiche betreffen. Es darf jedoch bezweifelt werden, dass die Wirtschaft auch bis zum Enddatum der einjährigen Übergangsfrist in der Lage ist, die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu schaffen. Die Regelungen betreffen nicht nur die Inhouse-Lösungen in den Unternehmen selbst, sondern auch ASP- und DMCO-

Angebote. Für viele Unternehmen ist es durch den Zeitdruck zudem interessanter geworden, die gesamte Daten- und Dokumenten-Speicherung außer

Haus zu geben, da man sich dann nicht selbst um Verfügbarkeit, Lesbarmachung, Migration, Releasewechsel etc. kümmern muss. Zukünftig wird es auch für den kleineren Mittelstand attraktive Speichermöglichkeiten in Gestalt von NetSafes oder WebTresoren bei Banken, Telekommunikationsanbietern und anderen geben.

Zukünftig ist mit weiteren Veränderungen der Gesetzgebung in Folge der Umsetzung europäischer Regelungen zu erwarten. Bei der Planung einer Archivilösung ist daher dafür Sorge zu tragen, dass zukünftig auch andere Daten und Dokumente ebenso wie der Content von kommerziellen Web-Sites zumindest elektronisch archivierungswürdig, wenn nicht archivierungspflichtig wird.

**Autoren: Felix v. Bredow, Dr. Ulrich Kampffmeyer, Project Consult GmbH,
20149 Hamburg, www.PROJECT-CONSULT.com.**